

**Bundesministerium für  
Landwirtschaft und Ernährung  
Referat 613  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn**

Per E-Mail an: 613@bmel.bund.de

**Deutscher Fachverband  
für Agroforstwirtschaft**

**Vorstandsvorsitzender:**  
Dr. Christian Böhm

**Kontakt:**

T: 0355 752 132 43

F: 0355 752 132 45

E: info@defaf.de

www.defaf.de

Cottbus, den 20. August 2024

---

***Stellungnahme des DeFAF e.V. zum Referentenentwurf der vierten Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 07.08.2024 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft***

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2024 wurden nur 2,3 % der verfügbaren Mittel für die Beibehaltung der Agroforstwirtschaft (ÖR 3) beantragt, was den massiven Handlungsbedarf in diesem Bereich verdeutlicht. Wir begrüßen daher die vorgeschlagenen Anpassungen zur Agroforstwirtschaft im aktuellen Referentenentwurf zur Änderung der GAPDZV. Dadurch werden wichtige Schritte für eine praxisnähere Ausgestaltung eingeleitet, auf deren Relevanz wir seit mehreren Jahren hinweisen. Diese Änderungen sind daher ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um mehr Agroforstsysteme in die Fläche zu bekommen.

**Dennoch ist auch weiterhin Handlungsbedarf geboten!** So ist abzusehen, dass trotz der Anpassungen, die mit der vierten Verordnung zur Änderung der GAPDZV einhergehen, auch künftig nicht das Agroforst-Flächenziel erreicht werden wird. Damit ist verbunden, dass die so dringend benötigten Beiträge der Agroforstwirtschaft zur Erreichung der Klimaschutzziele, einer verbesserten Klimaresilienz landwirtschaftlich genutzter Flächen oder auch einer Förderung der Biologischen Vielfalt nicht zur Verfügung stehen werden. Es muss daher alles getan werden, um Agroforstsysteme in die Fläche zu bringen. Auch nach den Anpassungen ist es für die Landwirtschaftsbetriebe schwieriger bzw. unattraktiver, eine Agroforstfläche anzulegen als keine anzulegen bzw. den Status Quo der vielerorts vorherrschenden großflächigen Reinkulturflächenbewirtschaftung beizubehalten. Daher ist die Beseitigung weiterer Hemmnisse bei der Etablierung von Agroforstsystemen in Verbindung mit einer angemessenen Entschädigung der entstehenden Kosten bzw. einer Honorierung der gesellschaftlichen Leistungen unerlässlich.

Wir verweisen daher erneut auf unsere Forderungen, die im Referentenentwurf nicht berücksichtigt wurden. So wurden die Mindestabstände nach Anlage 5 Nr. 3.2.6. von derzeit 20 Metern nun zwar leicht abgeschwächt, gelten jedoch weiterhin. Diese sollten jedoch auf maximal 10 m abgesenkt werden, um eine bessere Anpassung an die Standort- und Betriebsvoraussetzungen zu erreichen. Dadurch können bestehende und künftige Agroforstsysteme besser in die Förderung integriert werden, was deren Umsetzungswahrscheinlichkeit deutlich erhöht.

Zudem verweisen wir hiermit wiederholt auf die **zahlreichen weiteren Hemmnisse für die Verbreitung der Agroforstwirtschaft**. Diese müssen zeitnah beseitigt werden, um das Flächenziel zu erreichen. Folgende Aspekte sollte mindestens umgesetzt werden:

### **Weitere Anpassungen der Öko-Regelung 3**

- Die Förderung sollte auch für Agroforstsysteme auf Dauerkulturflächen sowie für flächig verteilt stehende Gehölze ermöglicht werden.
- Kombination mit ÖR 1 zulassen (z.B. gehölzstreifenbegleitende Blüh- und Bracheflächen ermöglichen)
- Kombination mit ÖR 2 zulassen
- Einheitsbetrag auf mindestens 600 €/ha Gehölzfläche erhöhen
  - Umsetzungsschub durch höhere Förderung der ersten Hektare eines Betriebes. Ggf. nach Gehölzartenvielfalt gestaffelt fördern, da gerade bei diverseren Gehölzelemente Bewirtschaftungskosten deutlich höher sind: gerade Zuschläge für artenreiche Systeme sind daher keine Anreizförderung und WTO-konform

### **Anpassungen von § 4 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)**

- In einem Agroforstsystem den Anbau von mehreren Ackerkulturen zulassen
- Baumarten mit hohem Klimaanpassungspotential und hoher Produktivität wie Robinie und Roteiche von Negativliste nehmen. Stattdessen nach potentiell gefährdeten Biotoptypen differenzierte Ausschlussflächen identifizieren
- Insbesondere auf kleinen Schlägen und an Gewässerrändern auch Agroforstflächen mit einem Gehölzstreifen als Agroforstsystem anerkennen

### **Anpassungen des GAK-Rahmenplanes**

- Anforderungen für GAK-Förderung an §4 GAPDZV orientieren (Hinweis auf gesonderte Anforderungen an Öko-Regelung 3 ist für Kompatibilität ausreichend)
- Eine bis zu 100 %ige Förderung der Investitionskosten ermöglichen (die EU ermöglicht dies gemäß GAP-Strategieplanverordnung explizit für Agroforstsysteme)
- Staffelung des Fördersatzes an Gehölzartenvielfalt orientieren (Zuschläge für Diversität des Agroforstsystems)
- Pflicht zur Vorlage eines Investitionskonzeptes streichen
- Keine zusätzlichen Anforderungen / Hürden für Nutzung der Mittel über das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) stellen

### **Landwirtschaftliche Tätigkeit der Agroforstwirtschaft im Naturschutzrecht als solche anerkennen**

- Planungssicherheit für Landwirtschaftsbetriebe schaffen (Agroforstwirtschaft ist gemäß GAPDZV landwirtschaftliche Tätigkeit und muss auch mit Blick auf BNatSchG als solche betrachtet werden; Vorteile von Agroforstwirtschaft für Naturschutz und als integrative Maßnahme hinsichtlich Zielerreichung von

Landwirtschaft und Naturschutz anerkennen); dazu sind u.a. folgende Aspekte dringend in Absprache mit BMUV zu regeln:

- Etablierung und Nutzung von Agroforstgehölzen nicht als Eingriff betrachten
- Unter Biotopschutzstellung von Agroforstflächen ausschließen
- Etablierung von Agroforstflächen in Schutzgebieten differenziert werten und nur untersagen, wenn mit Etablierung einer Agroforstfläche nachweislich Verschlechterung des Ausgangszustandes einhergeht (die Beweispflicht [inkl. Kosten für Gutachten usw.] sollte nicht beim Landwirt liegen)

Es wird deutlich, dass trotz der begrüßenswerten Anpassungen auch weiterhin ein enormer Handlungsdruck besteht. Gerne entwickeln wir mit Ihnen gemeinsam die weiteren Anpassungen der GAPDZV, um die Agroforstwirtschaft zu verbreiten, sodass sie ihre ökologischen, ökonomischen und sozialen Potentiale entfalten kann. Wollen wir diese Potentiale nutzen, so muss jetzt begonnen werden, weitere Hemmnisse abzubauen. Dies entspricht auch dem im Referentenentwurf formulierten Ziel einer Vereinfachungsregelung für die Agroforstwirtschaft.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen



Christian Böhm / Vorstandsvorsitzender